Stadtverwaltung
Pößneck

Benutzungsordnung der Stadt Pößneck für die Sportanlage in der Griebse

Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat in seiner Sitzung vom 29. 3. 2012 auf Grund § 14 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Art. 8 Änderungsgesetz vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99) folgende Benutzungsordnung für die Sportanlage in der Griebse beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung und Überlassung des Kunstrasenplatzes, der Leichtathletikanlage sowie des Multifunktionsplatzes in der Griebse.
Alle Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln.
Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt der Benutzer die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 2
Zweckbestimmung

(1) Die Sportanlagen gem. § 1 dieser Benutzungsordnung dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und Sportverbände, die dem Kreissportbund angehören und der Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Die Sportanlagen werden außerhalb des Schulsports Pößnecker Vereinen und Vereinen, die dem Kreissportbund angehören, zur Ausübung des Sports überlassen. Bei der Belegung haben Pößnecker Vereine Vorrang gegenüber anderen Vereinen. Verbände und Gruppen sowie Vereine, die nicht dem Kreissportbund angehören, können die Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der vorstehend genannten Nutzer möglich ist und Pflege- und Unterhaltungsarbeiten nicht gestört werden.

(2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist in Ausnahmefällen möglich, wenn die Art der Veranstaltung keine Beschädigung der Sportanlagen befürchten lässt. Schul- und Vereinssport haben Vorrang. Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung. Die Zustimmung erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Landkreis Saale-Orla. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Die Sportanlagen gem. § 1 dieser Benutzungsordnung dürfen nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter oder Lehrer) benutzt werden. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen und hat darauf zu achten, dass die Sportanlagen pfleglich behandelt werden. Etwaige Schäden sind dem Leiter der Anlage unverzüglich zu melden.

(4) Der Kunstrasenplatz und die Laufbahn dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk benutzt werden.
Kunstrasenplatz: a) spezielle Noppenschuhe für die Nutzung von Kunstrasenfeldern
b) Multinoppenschuhe
Nicht erlaubt sind Stollenschuhe mit Metall- oder Keramikstollen.

Laufbahn:
Die Laufbahn darf mit abriebfesten Laufschuhen benutzt werden.
Nicht erlaubt ist die Nutzung mit Spikes mit einer Länge über 6 mm

(5) Die Sportanlagen dürfen nur für die Ausübung der Sportarten benutzt werden, für die die Plätze von der Beschaffenheit her zugelassen sind. Die Disziplinen Speerwerfen, Hammerwerfen, Diskuswerfen und Kugelstoßen dürfen auf dem Kunstrasenplatz nicht ausgeübt werden.
Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiten und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.

§ 3
Benutzungszeiten

Die Sportanlagen i. S. d. § 1 dieser Benutzungsordnung stehen Montags – Freitags von 6:30 Uhr – 16:00 Uhr für die Nutzung durch die Schulen und durch die Volkshochschule zur Verfügung.
Im Zeitraum Mai – Oktober können die Sportanlagen regelmäßig wochentäglich (Montag bis Freitag) ab 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr von den Sportvereinen genutzt werden. Von November bis April können die Sportanlagen regelmäßig wochentäglich ab 16:00 Uhr – 20:00 Uhr genutzt werden, soweit in dieser Benutzungsordnung oder in den Überlassungsverträgen keine anderweitige Regelung getroffen wird.
An den Wochenenden und an Feiertagen kann eine Nutzung von 13:00 Uhr – 17:00 Uhr erfolgen. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung Pößneck und dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis kann für den Wettkampf- oder Turnierbetrieb am Wochenende eine Ausnahme von den vorgenannten Nutzungszeiten erfolgen. Die Sportanlagen können in Abstimmung mit dem Landkreis Saale-Orla aus Gründen der Pflege und Unterhaltung sowie aus Witterungsgründen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4
Allgemeine Ordnungsvorschriften

Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens und der Laufbahn sind unbedingt zu verhindern.
Die Benutzung von Metallgegenständen (z.B. Bänke) ist verboten. Bänke sind aus Sicherheitsgründen auf der Pflasterfläche aufzustellen.
Es darf kein Feuer in der Nähe des Kunstrasens/Laufbahn angezündet werden. Das Mitbringen von Tieren auf den Sportflächen ist nicht gestattet.
Klebrige Genussmittel (Kaugummi, Bonbons etc.) sind im Rahmen der Nutzung des Kunstrasenplatzes und der Laufbahn nicht gestattet.
Das Rauchen auf dem Sportgelände ist nur in den vorgesehenen Bereichen erlaubt.
Der Platz darf nicht mit Fahrrädern befahren werden.

§ 5
Verstoß gegen Benutzungsordnung

Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Sportanlagen gem. § 1 der Benutzungsordnung ausgeschlossen werden.
Diese Regelung findet auch für Vereine Anwendung, die Verstöße gegen die Benutzungsordnung durch Mitglieder und Gäste dulden.

§ 6
Haftung

(1) Die Stadt Pößneck haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sportanlagen entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer. Der/die Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Eigentümer an den überlassenen Grundstücken, Einrichtungen, Geräten und Zugangwegen durch die Nutzung entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer, bei Vereinen auch die Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadenfall nicht herbeigeführt haben.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Nutzer stellen den Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer/seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten Besuchern ihrer/seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, Räume und Geräte stehen.
Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Nutzer haben vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Entstehen durch die Benutzung Schäden an den Sportanlagen, ihren Einrichtungen und Anlagen, so hat der Nutzer für die Schäden aufzukommen. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch Verschleiß und gewöhnliche Abnutzungserscheinungen zustande gekommen sind. Der Nutzer ist verpflichtet, unverzüglich jeden Schaden zu melden.

§ 7
Überlassungsverträge

Die Stadt Pößneck kann die Sportanlagen gem. § 1 dieser Benutzungsordnung durch Verträge befristet oder unbefristet zu selbständiger und eigenverantwortlicher Betriebsführung und Nutzung überlassen. Die Betriebsführung und Nutzung in diesem Sinne schließt dabei insbesondere die Pflicht zur Unterhaltung sowie zur Verkehrssicherung ein.

§ 8
Entgelt für die Nutzung

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen gem. § 1 dieser Benutzungsordnung durch Vereine mit Sitz in der Stadt Pößneck und durch den Landkreis Saale-Orla für den Schulsport wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Zur Kostenfreiheit zählt auch die Benutzung der Umkleide- und Duschräume der angrenzenden Sporthalle.

(2) Nicht ortsansässige Nutzer haben ein Nutzungsentgelt für die Nutzung zu zahlen.
Das Nutzungsentgelt beträgt
- für den Kunstrasenplatz 120,00 € (90 min)
- für die Leichtathletikanlage 40,00 € (60 min)
- für den Multifunktionsplatz 40,00 € (60 min)

(3) Die Kosten für die Benutzung der Flutlichtanlage sind von allen Nutzern zu tragen.
Die Kosten für die Benutzung der Flutlichtanlage betragen 10,00 € pro angefangener Stunde.

(4) Das Nutzungsentgelt kann für die Nutzung der Sportanlagen durch soziale Einrichtungen ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9
Belegung

Die Nutzungszeiten für die Nutzung der Anlagen außerhalb des Schulsports werden auf Antrag durch die Stadtverwaltung Pößneck vergeben. Vereine mit Sitz in Pößneck besitzen bei der Festlegung der Nutzung Vorrang gegenüber anderen Vereinen.

Der Antrag ist schriftlich rechtzeitig vor der beabsichtigten Nutzung an die Stadtverwaltung Pößneck, Fachbereich Innere Dienste, zu stellen. Die Stadtverwaltung Pößneck wird auf der Grundlage der Anträge für die regelmäßige Benutzung einen Belegungsplan erstellen. Der Belegungsplan gilt bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Einzelnutzungen werden über einen Mietvertrag geregelt.

Schulen und Vereine sind nicht berechtigt, ihre genehmigte Benutzungszeit an Dritte zu übertragen.
Die Belegung der Anlagen kann unter Beachtung der vorgenannten Regelungen auf Dritte übertragen werden.

§ 10
Werbung

Im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung bedarf stationäre und transportable Werbung aller Art (auch Bandenwerbung) der Genehmigung der Stadt Pößneck.

§ 11
Hausrecht

Das Hausrecht übt der vom Bürgermeister Beauftragte aus.
Der jeweilige Nutzer hat Sorge dafür zu tragen, dass die Regelungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. 4. 2012 in Kraft.

Pößneck, den 30. 3. 2012

Michael Modde
Bürgermeister